

C_14 Wartungsvertrag

Wartungsvertrag

zwischen

Klinikverbund Südwest gGmbH, im Namen und auf Rechnung für den Eigenbetrieb Gebäude-
management des Landkreises Böblingen,

und

[AN]

betreffend das Bauvorhaben „**Neubau Flugfeldklinikum**“

C_14 Wartungsvertrag

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
1. Gegenstand des Vertrages	3
2. Leistungen des AN	3
3. Störungen, Reaktionsfristen	4
4. Pflichten des AN	4
5. Nachunternehmer	6
6. Dokumentation und Ausführung der Leistung	6
7. Vergütung und Rechnungsstellung	7
8. Vertragsstrafe	9
9. Mängelansprüche	9
10. Versicherungen	9
11. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen	9
12. Pflichten des AG	10
13. Schlussbestimmungen	10
Unterschriften	11

C_14 Wartungsvertrag

Klinikverbund Südwest gGmbH, im Namen und auf Rechnung des „Landratsamtes Böblingen, Eigenbetrieb Gebäudemanagement“, vertreten durch den Projektgeschäftsführer Harald Schäfer, Calwer Straße 68, 71034 Böblingen (nachfolgend „**AG**“);

Name des AN, mit Sitz in [●], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [●] unter [HRA//HRB] [●], mit [eingetragener] Geschäftsanschrift in [●] (nachfolgend „**AN**“);

Präambel

Für die Anlage _____

Standort der Anlage _____

Betreiber der Anlage _____

Nutzer der Anlage _____

Baudurchführende Dienststelle _____

werden für Wartung und Inspektion die nachfolgenden Regelungen getroffen (der „**Wartungsvertrag**“).

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Instandhaltungsarbeiten also Wartung, Inspektion, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten in geringem Umfang nach Ziff. 2.2 dieses Vertrages (im Folgenden „Wartung“), nach den Begriffsdefinitionen der Broschüre Nr. 142 „Wartung 2018“ des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher kommunaler Verwaltungen an den technischen Anlagen und Einrichtungen (im Folgenden nur „Anlagen“), die in der **Bestandsliste vom [●]** aufgeführt sind (**Anlage 1**). Bei den Instandhaltungsarbeiten hat der AN insbesondere die Vorgaben der DIN [●] einzuhalten. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen der VOB/B.

2. Leistungen des AN

- 2.1 Dem AN werden die in der/den **Arbeitskarte/n vom [●]** (**Anlage 2**) beschriebenen Leistungen übertragen.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes
- unerlässlich und

C_14 Wartungsvertrag

- nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und
- den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

2.3 Instandsetzungsarbeiten, die über die nach vorstehender Ziff. 2.2 hinausgehen, hat der AN auf Anforderung in angemessener Frist ebenfalls auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Störungen, Reaktionsfristen

3.1 Der AN ist - auch außerhalb der regelmäßigen Instandhaltungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit oder die Anlagen- und Gebäudenutzung beeinträchtigen oder gefährden (im Folgenden nur „**Störung**“), nach Meldung nach den nachfolgenden Regelungen zu beseitigen:

3.2 Auftretende Störungen nach vorstehender Ziff. 3.1 werden in folgende Kategorien eingeteilt:

3.2.1 Störung der Kategorie 1 (hohe Priorität): Störung, die zu einem Defekt einer oder mehrerer Anlagen führt, sodass eine Nutzung einer oder mehrerer Anlagen ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

3.2.2 Störung der Kategorie 2 (normale Priorität): Sonstige Störungen, die keine direkten Auswirkungen auf die Nutzung der Anlagen haben.

3.3 Der AN reagiert auf die Meldung einer Störung durch den AG binnen nachfolgender Reaktionsfristen (im Folgenden nur „**Reaktionsfrist**“):

3.3.1 Meldung bis 12.00 Uhr – Am selben Tag bis 18.00 Uhr

3.3.2 Meldung nach 12.00 Uhr – Am darauffolgenden Tag bis 12.00 Uhr

Die Reaktionsfrist beginnt mit Eingang einer fernmündlichen oder textförmlichen Meldung beim AN. Sie ist vom AN eingehalten, wenn er den AG innerhalb der vorstehend festgelegten Zeiträume über seine erste Einschätzung zur Störungsbeseitigung informiert.

3.4 Sollte der AN feststellen, dass zur Störungsbeseitigung Leistungen nach Ziff. 2.3 dieses Vertrages erforderlich sind, hat er dem AG unverzüglich ein Angebot über die erforderlichen Leistungen in Textform zu stellen.

4. Pflichten des AN

4.1 Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die einschlägigen Regelungen der gesetzlichen Bestimmungen, insbeson-

C_14 Wartungsvertrag

dere die Betriebssicherheitsverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweils einschlägigen anerkannten Regeln der Technik sind neben den in vorstehender Ziff. 2 genannten Leistungspflichten als Mindeststandards einzuhalten.

- 4.2 Der AN hat die vom vertraglichen Leistungsumfang erfassten Leistungen nach Ziff. 2 dieses Vertrages durch sachkundige Instandhaltungspersonen durchzuführen. Die Sachkunde dieser Instandhaltungspersonen ist auf dem neuesten Stand der Technik zu halten.
- 4.3 Der AN hat unverzüglich nach Erbringung von Leistungen nach Ziff. 2 dieses Vertrages oder einer Störungsbeseitigung nach Ziff. 3 dieses Vertrages die Anlage betriebsbereit und betriebssicher zu übergeben und hierzu in Textform gegenüber der in Ziff. 4.6 dieses Vertrages genannten Stelle freizumelden.
- 4.4 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) im Sinne der Broschüre Nr. 142 „Wartung 2018“ des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher kommunaler Verwaltungen zu stellen bzw. zu liefern.
- 4.5 Der AN hat die nach diesem Vertrag regelmäßig zu erbringenden Wartungen zu den üblichen Geschäftszeiten des Gebäudemanagement, also Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr, zu erbringen. Ausnahmsweise sind die Leistungen am Wochenende zu erbringen, wenn die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen Aufzüge betreffen, die Sterilgut transportieren. Der Zeitraum der Leistungserbringung regelmäßiger Wartungen, die keine Störungen im Sinne der Ziff. 3 dieses Vertrages sind, ist bis spätestens zwei Wochen vor Leistungserbringung mit der in Ziff. 4.6 genannten Stelle abzustimmen.
- 4.6 Erkennt oder vermutet der AN Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle
- [Leiter der Haus- und Betriebstechnik am Standort - **WIRD BEI VERTRAGSABSCHLUSS AUSGEFÜLLT**]
- in Textform zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Mündliche Benachrichtigungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 4.7 Auf andere Mängel oder Schäden, deren Beseitigung nicht zu den in den Ziff. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich in Textform hinzuweisen.
- 4.8 Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung von gesetzlichen Bestimmungen bzw. anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den AG darauf in Textform hinzuweisen.

C_14 Wartungsvertrag

5. Nachunternehmer

- 5.1 Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, Dritte (im Folgenden nur „Nachunternehmer“) zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen. Diese werden als Erfüllungsgehilfen des AN tätig.
- 5.2 Der AN darf nur solche Nachunternehmer beauftragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der AG kann der Beauftragung von Nachunternehmern widersprechen, wenn aus von ihm darzulegenden tatsächlichen Umständen die Befürchtung besteht, dass der Nachunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig ist. Stellt der AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann er den AN schriftlich auffordern, den Nachunternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, gilt Ziff. 25.2 ZVB Bau.
- 5.3 Die Kommunikation zwischen Nachunternehmer und AG erfolgt ausschließlich über den AN. Der AN stellt allerdings sicher, dass die Nachunternehmer jederzeit für Rückfragen des AG und zu Besprechungen mit dem AG oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

6. Dokumentation und Ausführung der Leistung

- 6.1 Der AN hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.
- 6.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Ziff. 2.3 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- 6.3 Als Beauftragter des Auftragsgebers bestätigt die in Ziff. 4.5 benannte Stelle oder ein Mitarbeiter der örtlichen Haus- und Betriebstechnik (im Folgenden nur „**Beauftragter**“) die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung. Auf einem separaten Formular hat der AN die Übergabe der betrieblichen Anlage zu bestätigen.
- 6.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des AG rechtzeitig vor Beginn abzustimmen. Die Wartung ist innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit durchzuführen.

C_14 Wartungsvertrag

7. Vergütung und Rechnungsstellung

7.1 Für die vertraglich geschuldeten Leistungen erhält der AN die Vergütung nach seinem letztverbindlichen Angebot. Es handelt sich dabei um Festpreise.

7.2 Mit dieser Vergütung nach Ziff. 7.1 sind abgegolten:

- Die Wartung nach Ziff. 2.1.
- Die Instandsetzung nach Ziff. 2.2 mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteilliste (bitte mit vorlegen) bis zum Nettowert von insgesamt € 100,00 je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über € 100,00 je Teil werden gesondert vergütet).
- Die Kosten für die in Ziff. 4.2 bezeichneten Hilfsmittel und –stoffe.
- Die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien.
- Die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen.
- Alle sich aus den Leistungen nach Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

7.3 Leistungen nach Ziff. 2.3 werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz:	Obermonteur	€
	Monteur	€
	Helfer	€

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit

Überstunden	%
Nacht-/Schichtarbeit	%
Sonn-/Feiertagsarbeit	%
Fahrtkosten (An- und Abfahrt):	
€/Auftrag	
Entfernung Einsatzort – nächstgelegene Niederlassung	
km	
km-Pauschale pro Fahrtkilometer	€/km

Für die Fahrzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

7.4 Für den Fall, dass nachfolgende Ankreuzoption gewählt wurde, gilt Folgendes:

C_14 Wartungsvertrag

☐ Die Parteien vereinbaren für den Fall einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses nach Ziff. 11.1:

Ändert sich nach Ablauf der Festlaufzeit nach Ziff. 11.1 der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K \cdot \left(P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten

K = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

Kn = neue Vergütung

PA = 0, = Allgemeinkostenanteil

PL = 0, = Lohnkostenanteil (PA + PL = 1)

L = €/Std. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot

Ln = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag:

Maßgebende Lohngruppe:

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes durch den AN.

7.5 Rechnungsempfänger ist:

Landratsamt Böblingen
Eigenbetrieb Gebäudemanagement
c/o Klinikverbund Südwest gGmbH
GPL FFK
Elly-Beinhorn-Str. 29
71034 Böblingen

Die Rechnung ist zu adressieren an:

Landratsamt Böblingen
Eigenbetrieb Gebäudemanagement
zu Händen QUANTUM Betriebsmanagement & Consulting GmbH
Wolfgang-Brumme-Allee 25
71034 Böblingen

C_14 Wartungsvertrag

- 7.6 Rechnungen sind als sogenannte XRechnungen im XML- und im pdf-Format zu erstellen und mit sämtlichen Anlagen (Aufmaße im P86/iTWO-Format etc.) über das PKM dem AG einzureichen.

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Der AN verwirkt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00, wenn bei einer Störung der Priorität Kategorie 1 die Reaktionsfrist schuldhaft nicht eingehalten wird.
- 8.2 Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schaden, den der AG aus der ihr zugrunde liegenden Pflichtverletzung erleidet, anzurechnen.

9. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 2 Jahre.

10. Versicherungen

- 10.1 Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung bei einem im Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens abzuschließen und diese bis zum Ablauf seiner Mängelverjährungsfrist aufrecht zu erhalten.

- 10.2 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens

für Personenschäden jeweils € 2.000.000,00

für Sachschäden jeweils € 500.000,00

und für Vermögensschäden jeweils € 500.000,00

betragen, wobei die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Kalenderjahr betragen muss.

- 10.3 Der AN hat auf Verlangen des AG den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen.

11. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- 11.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt bei Vertragsabschluss. Die Laufzeit des Vertrages wird auf **5 Jahre** festgelegt (im Folgenden „**Festlaufzeit**“). Die ordentliche Kündigung ist während der Festlaufzeit ausgeschlossen. Die Regelungen über eine Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere dann möglich, wenn ein zwischen den Parteien bestehender Vertrag zur Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird.

C_14 Wartungsvertrag

Für den Fall, dass nachfolgende Ankreuzoption gewählt wurde, gilt Folgendes:

- ☐ Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

- 11.2 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlage(n) nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 11.3 Werden (wird) die in der Bestandsliste aufgeführte(n) Anlage(n) oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang, es sei denn die Außerbetriebsetzung hat eine Partei zu vertreten.
- 11.4 Werden (wird) die in der Bestandsliste aufgeführte(n) Anlage(n) wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

12. Pflichten des AG

Der AG stellt dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung und verschafft ihm Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Zum Zwecke der Dokumentation werden diese Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen im PKM eingestellt.
- 13.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Regelungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit den weggefallenen Regelungen verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.
- 13.3 Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierende Ansprüche ist im kaufmännischen Rechtsverkehr Böblingen.

C_14 Wartungsvertrag

Unterschriften

Klinikverbund Südwest gGmbH

Datum: Datum:

.....

Name: [WIRD BEI VERTRAGSABSCHLUSS AUSGEFÜLLT] Name: [WIRD BEI VERTRAGSABSCHLUSS AUSGEFÜLLT]

Position: [WIRD BEI VERTRAGSABSCHLUSS AUSGEFÜLLT] Position: [WIRD BEI VERTRAGSABSCHLUSS AUSGEFÜLLT]

Name des AN

Datum: Datum:

.....

Name: [WIRD BEI VERTRAGSABSCHLUSS AUSGEFÜLLT] Name: [WIRD BEI VERTRAGSABSCHLUSS AUSGEFÜLLT]

Position: [WIRD BEI VERTRAGSABSCHLUSS AUSGEFÜLLT] Position: [WIRD BEI VERTRAGSABSCHLUSS AUSGEFÜLLT]